

Amtsblatt



für den Landkreis Kelheim

Nr. 3 vom 24.01.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt	
 Bekanntmachung vom 22.01.2025 Nr. 33 – 0222; Kreisstatistik: Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2024 (Basis Zenus 2022) 	35
 Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 22.01.2025, Nr. 31 – 0831 	36
Stadt Kelheim	
 Bekanntmachung Information über Wege und Wegmarkierungen für Mountainbike-Touren in der Stadt Kelheim 	37
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau	
 Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau (Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung) 	38
 Gebührensatzung für die Errichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) 	44
Stadt Abensberg	
 Beschluss des Bebauungsplanes "Gaden Süd – Deckblatt Nr. 1 	46
Sonstiges	
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 	47



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2024 (Basis Zensus 2022)

Bekanntmachung vom 22.01.2025 Nr. 33 – 0222

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Schreiben vom 22.01.2025 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2024 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	15 040
09273113	Aiglsbach	1 889
09273115	Attenhofen	1 448
09273116	Bad Abbach, M	12 531
09273119	Biburg	1 420
09273163	Elsendorf	2 131
09273121	Essing, M	1 120
09273125	Hausen	2 248
09273127	Herrngiersdorf	1 383
09273133	Ihrlerstein	4 172
09273137	Kelheim, St	17 039
09273139	Kirchdorf	930
09273141	Langquaid, M	5 949
09273147	Mainburg, St	15 286
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	14 708
09273159	Painten, M	2 252
09273164	Riedenburg, St	6 109
09273165	Rohr i. NB, M	3 472
09273166	Saal a. d. Donau	5 658
09273172	Siegenburg, M	4 128
09273175	Teugn	1 756
09273177	Train	1 969
09273178	Volkenschwand	1 776
09273181	Wildenberg	1 431
	zusammen	125 845

Kelheim, 22.01.2025 Landratsamt

gez. Kainz Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 22.01.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

17.02. bis 17.03.2025

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 22.01.2025 Landratsamt Kelheim Sachgebiet 31

Kainz Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

Information über Wege und Wegmarkierungen für Mountainbike-Touren in der Stadt Kelheim

Der Tourismusverband im Landkreis Kelheim e. V. hat für die Zielgruppe der Mountainbiker neue Touren entwickelt. Diese Touren werden demnächst durch Aufstellen und Anbringen von Wegetafeln und Markierungen gekennzeichnet. Die untere Naturschutzbehörde hat dies entsprechend genehmigt. Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit von den Markierungen in Kenntnis gesetzt. Bei der Anbringung wird auf die Grundstücksnutzung Rücksicht genommen.

Die Touren können unter nachfolgendem Link eingesehen werden https://www.kel-heim.de/wege/mtb steckennetz gesamt-4709/.

Für die Touren werden nur bestehende Wege verwendet, die bereits genutzt werden. Es werden hierfür keine neuen Wege angelegt.

Um private Eigentümer zu entlasten und diese im Schadensfall aus der Haftung zu nehmen, schließt der Tourismusverband eine erweiterte kommunale Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern ab.

Die Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht erfolgt durch Wegewarte, die vom Tourismusverband im Landkreis Kelheim e. V. bestellt sind. Die Wegewarte kontrollieren das Wegenetz zweimal pro Jahr und nach besonderen Unwetter- oder Sturmereignissen.

Stadt Kelheim

Christian Schweiger Erster Bürgermeister Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Art. 9 Abs. 1 u. 2 BaySchFG; Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBI S. 98), für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau" folgende

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau

(Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung)

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau ist Träger der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau.
- (2) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Schulkindern der Grundschule Saal a.d.Donau eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 13.30 Uhr.
- (2) Eine Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Saal a.d.Donau. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und entsprechend der Verfügbarkeit von Personal und Räumlichkeiten.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 3 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge werden bei der Platzvergabe berücksichtigt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Mittagsbetreuung kann für die Zeitspanne von 1 Stunde bis zu 10 Stunden wöchentlich gebucht werden.

- (3) Der Anmeldeantrag für die Neuaufnahme von Schulkindern muss bis zum Tag der Schuleinschreibung der Schule erfolgen. Der Antrag hat jährlich zu erfolgen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ab Schuljahresbeginn ist bis zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Außerhalb dieses Termins ist eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung der Buchungszeiten nach Satz 1-3 ist nur möglich, sofern die gesetzliche Fördervoraussetzung sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau und im Benehmen mit der Schulleitung. Die Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt mit dem 01.09. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt insbesondere auf der Grundlage p\u00e4dagogischer, famili\u00e4rer und sozialer Gesichtspunkte und nach Ma\u00dfgabe des vorhandenen Personal- und Raumangebots. Sind nicht gen\u00fcgend Pl\u00e4tze verf\u00fcgbar, so wird die Auswahl unter den auf die Grundschule Saal a.d.Donau gehenden Kindern grunds\u00e4tzlich nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und zur Finanzierung des Lebensunterhalts berufstätig sind
 - 2. Kinder, deren Mütter oder Väter berufstätig sind
 - 3. Kinder, die besonders gefördert werden müssen
 - 4. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung haben
 - 5. Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe werden vorrangig aufgenommen

Gibt es mehr Anmeldungen als freie Plätze, entscheidet das Losverfahren. Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe können nur bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden. Kindern von Familien in Notfallsituationen oder besonderen familiären oder sozialen Verhältnissen soll die kurzfristige Aufnahme in die Mittagsbetreuung, auch während des Schuljahres, ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung in Abwägung der Situation und des vorhandenen Raum- und Personalangebots. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Träger vorbehalten.

(4) Zur Berücksichtigung der Anmeldung des Kindes für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung sind entsprechende Belege (Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnung der letzten zwei Monate jeweils mit Unkenntlichmachung der Einkommensverhältnisse und ausgefüllte Arbeitsbescheinigung, bei Selbständigen die Gewerbeanmeldung, Umsatzsteuernummer und die ausgefüllte Arbeitsbescheinigung (Arbeitszeiten)) beim Abgabetermin der Anmeldung beizulegen. (Nur bei Bedarf und nach Aufforderung) (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 2. Ist eine Auswahl nach diesen Dringlichkeitsstufen nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau werden Gebühren erhoben. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grunde (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist keine Kündigung mehr möglich.
- (2) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau kann die Buchungs- und Betreuungsvereinbarung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden. Der Träger hat vor Ausspruch einer Beendigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Schulkinder können vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie innerhalb von 3 Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt haben
 - b) sie wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurden
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht an einem regelmäßigen Besuch interessiert sind, insbesondere gegen die Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten, ggf. werden entsprechende Bescheinigungen eingefordert
 - d) sie auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährden
 - e) sie trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft gestört haben und anzunehmen ist, dass sie dies auch weiterhin tun werden
 - f) ihre Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nach der Gebührensatzung (§ 5) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - g) ihre Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, nach dieser Satzung oder bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich anzukündigen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in schriftlicher Form anzuhören.

§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldigt fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuerinnen/Betreuer verpflichtet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist, die Polizei zu rufen.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind, gestattet. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in § 34 Abs. 1 bis 3 IFSG genannten Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Mittagsbetreuung ist über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren.

Vierter Teil: Sonstiges

§9 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von Unterrichtsende bis 13:30 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit anwesend sein. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa dringend notwendiger Arztbesuch des Kindes, ggf. sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen) und nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird.
- (3) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebs ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau beziehungsweise der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise (durch Aushang bzw. durch E-Mail) bekannt gegeben.

- (5) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemiegefahr, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) die Mittagsbetreuung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals, Arbeitskämpfe etc., soweit eine Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, sowie bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räume der Mittagsbetreuung vorübergehend nicht möglich ist. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich.
- (6) Für den Fall, dass der Betrieb der Mittagsbetreuung langfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand), steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger zu.

§ 10 Medikamente

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.
- (2) Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente, kann im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Ausnahmevereinbarung getroffen werden, um dem Kind die Teilnahme an der Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

§11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mittagsbetreuung kann Ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit h\u00e4ngt entscheidend von der verst\u00e4ndnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Elterngespr\u00e4che werden angeboten. Termine mit den Betreuerinnen /Betreuern k\u00f6nnen schriftlich oder m\u00fcndlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Datenschutz

(1) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (Bay DSG i.V.m. der SGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung der Betroffenen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 19.12.2024

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Christian Nerb Schulverbandsvorsitzender Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Art. 9 Abs. 1 u. 2 BaySchFG i.V.m. Art 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG) erlässt aufgrund von Art. 8 des kommunalen Abgabegesetztes-GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98), für die Erhebung der Gebühren für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau" folgende

Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau" des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau (nachfolgend: Mittagsbetreuung) werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des angemeldeten Schulkindes
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

Wöchentliche Buchungszeit	Grundbeitrag (€)	Staffelbeitrag (€)	Monatsbeitrag (€)
1 Stunde	7,50	7,50	15,00
2 Stunden	7,50	15,00	22,50
3 Stunden	7,50	22,50	30,00
4 Stunden	7,50	30,00	37,50
5 Stunden	7,50	37,50	45,00
6 Stunden	7,50	45,00	52,50
7 Stunden	7,50	52,50	60,00
8 Stunden	7,50	60,00	67,50
9 Stunden	7,50	67,50	75,00
10 Stunden	7,50	75,00	82,50

- (2) Die Gebühr wird für 10 Monate (Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für die Monate August und September keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am 2. Werktag eines Monates im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner können dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners gilt Art. 13 KAG.
- (4) Schließtage der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderung des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes), sowie Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

§ 5 Datenschutz

Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweiligen gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 19.12.2024

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau,

Christian Nerb Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Beschluss des Bebauungsplanes "Gaden Süd – Deckblatt Nr. 1"

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 16. Dezember 2024 den Bebauungsplan "Gaden Süd – Deckblatt Nr. 1" in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den Anlagen zur Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit der Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
- 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber

der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 20.01.2025 STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch 1.Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

2.719.800 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.

3.274.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

2.509.600 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

355.800 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 18.12.2024, Az. 21 – 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 10.01.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn

> Jackermeier Verbandsvorsitzender